



universität
wien

Exposé

Arbeitstitel der Dissertation

Begrenzung der strafrechtlichen Haftung durch Eigenverantwortung des Opfers
im Bergsport

Verfasser

Mag. iur. Markus Machan

angestrebter akademischer Grad

Doctor iuris (Dr. iur.)

Betreuer:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Ingeborg Zerbes

Institut für Strafrecht und Kriminologie

Wien, Jänner 2011
Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101
Studienrichtung lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften
Dissertationsgebiet: Strafrecht und Kriminologie

1. Beschreibung des Dissertationsprojektes mit Fragestellungen und Zielsetzungen¹

Österreich bietet aufgrund der landschaftlichen Attraktivität und der außergewöhnlichen Topografie ein breit gefächertes Angebot für Sportbegeisterte aus dem In- und Ausland. In besonderer Weise trifft dies auf den Bergsport zu. Jährlich zieht es tausende Menschen zu jeder Jahreszeit zum Bergsteigen oder Schifahren in die Berge. Unter den Begriff „Bergsport“ fallen eine Vielzahl an unterschiedlichen Sportarten. Nach der in Kooperation des österreichischen und des deutschen Alpenvereins im Jahr 2002 verfassten „Tirol Deklaration“ umfasst der Begriff das „Bergwandern, Trekking und Bergsteigen“, „Klettersteiggehen“, „Hochtourismusaktivitäten“, „Skibergwandern und -steigen“, „Bergklettern bzw. „Climbing Games“ (beinhaltet Bouldern, Klettern an Kunstwänden, Klettern im Klettergarten, Alpinklettern, Super-Alpine-Klettern, Expeditionsbergsteigen) sowie diverse „Spezialformen des Kletterns“ (z.B. das Bigwall-/Technoklettern, das Höhlenklettern, das Buildering/Gebäudeklettern und das Klettern auf Klettersteigen)².

Diese Betätigungen sind grundsätzlich mit dem Risiko der Gefahr für die körperliche Sicherheit verbunden, die zu Verletzungen oder zum Tod führen können. Das österreichische Kuratorium für alpine Sicherheit registrierte allein im Bezugszeitraum November 2008 bis Oktober 2009 6735 Alpinunfälle, wobei 278 Unfälle tödlich endeten³. Zum einen weisen diese Betätigungen am Berg in der Regel natürliche Gefahren (Steinschlag, Lawinen, Wetterumbrüche) auf, zum anderen kann die Unfallursache in vielen Fällen auf menschliches, sei es auf eigenes oder fremdes, Fehlverhalten zurückgeführt werden. Sachverhalte, welche eine Gefährdung, eine Verletzung oder den Tod eines Menschen zur Folge haben sind auf deren zivil- als auch strafrechtliche Relevanz zu untersuchen. Dabei steht die Frage nach dem Verhältnis von Rechtsprechung, Risiko und Eigenverantwortung im Mittelpunkt. Bei der Analyse und rechtlichen Beurteilung solcher Sachverhalte stellt sich die Frage, welche Bedeutung dem Risiko im österreichischen Recht zukommt und wie viel Eigenverantwortung beim Sportler selbst bleibt.

Im Dissertationsvorhaben soll geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen Bergsportler, aber auch Bergretter und Bergführer, eigenverantwortlich handeln und ob die Eigenverantwortung des Menschen für seine körperliche Integrität bei der strafrechtlichen Beurteilung von Bergunfällen von Bedeutung ist bzw. ob die Eigenverantwortung des „Opfers“ bei Bergunfällen eine Begrenzung

1 Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

2 vgl. *Helmenstein/Kleissner/Moser*, Der Bergsport in Österreich, SportsEconAustria, 2007.

3 vgl. *Österreichisches Kuratorium für alpine Sicherheit*, alpinunfälle 2009, 2010.

der strafrechtlichen Haftung darstellen kann. Im Kern geht es um die Frage, ob der Umstand, dass jemand das Risiko einer mit Gefahren für seine körperliche Sicherheit verbundenen Betätigung, die letztlich zu seiner Verletzung oder zu seinem Tod führt, freiwillig im Bewusstsein dieses Risikos und der möglichen schädlichen Folgen auf sich genommen und solcherart sich selbst freiwillig gefährdet hat, die strafrechtliche Haftung anderer, die ihm die Ausübung dieser Betätigung in Kenntnis ihrer Gefährlichkeit ermöglicht oder sie gefördert haben, begrenzen kann. Denn gerade bei Bergsportarten handelt es sich in den meisten Fällen um Betätigungen, die praktisch jedermann ohne besondere Ausbildung ausüben kann. Die Ausübung dieser Sportarten erfolgt in der Regel freiwillig und durchaus eigenverantwortlich, obwohl allgemein bekannt ist, dass damit nicht unbeträchtliche Gefahren für die körperliche Sicherheit verbunden sind. Alleine daraus kann jedoch auf keine Haftungsbegrenzung geschlossen werden⁴.

Seit dem „2. Öztaler Diskussionsforum“, welches sich mit der Sicherungspflicht der Pisten aus strafrechtlicher Sicht unter besonderer Berücksichtigung der Eigenverantwortlichkeit der Schifahrer befasste, hat sich in Österreich eine Einteilung in Fallgruppen herausgebildet. So unterscheidet Lehre und Judikatur zwischen der „Freiwilligen Selbstgefährdung im engeren Sinn“, der „Mitwirkung an freiwilliger Selbstgefährdung anderer“ und der „Einverständlichen Fremdgefährdung“. Ein Ausschluss der strafrechtlichen Haftung wurde bislang für die beiden ersten Fallgruppen bejaht. Im Gegensatz wurde bei der einverständlichen Fremdgefährdung die Schädigung des Opfers dem Täter zugerechnet und eine Haftungsbegrenzung aufgrund der Eigenverantwortung des Opfers verneint.

Bei der „Freiwilligen Selbstgefährdung im engeren Sinn“ handelt es sich um jene Fallkonstellationen, bei denen das spätere Opfer selbst und allein ursächlich für eine erlittene Rechtsgutbeeinträchtigung ist. Die freie Selbstbestimmung bzw. die absolute Eigenverantwortung soll dabei im Vordergrund stehen. Dabei werden Fälle von Solo-Besteigungen beim Klettern oder Tourengehen zu untersuchen sein, wobei ein besonderes Augenmerk auf Abgrenzungsschwierigkeiten zur Fallgruppe „Mitwirkung an der freiwilligen Selbstgefährdung anderer“ liegen wird.

Setzt das spätere Opfer die gefährliche Handlung selbst und wurde diese Handlung von einem Dritten veranlasst, ermöglicht oder sonst auf irgendeine Weise gefördert, spricht man von einer „Mitwirkung an freiwilliger Selbstgefährdung anderer“. Charakteristisch für diese Fallgruppe

⁴ *Steininger*, „Freiwillige Selbstgefährdung“ als Haftungsbegrenzung im Strafrecht, ZVR 1985, 97.

ist, dass das Opfer die Autonomie über das Geschehen behält und die gefährliche Handlung aus eigenem Ermessen abbrechen kann. Neben der Haftung des Bergkameraden oder Bergführers bei Kletter- oder Lawinenunfällen kann dieser Fallgruppe besondere Bedeutung bei der Beurteilung der Haftung des Pistenerhalters oder Schiliftbetreibers, des alpinen Veranstalters (z.B. Zugspitzenlauf-Fall⁵) oder des Betreibers einer Kletteranlage zukommen.

Die dritte Fallgruppe soll hingegen Sachverhalte erfassen, bei denen der Täter die gefährliche Handlung ausführt und das spätere Opfer sich dieser Gefahr bewusst und eigenverantwortlich aussetzt. Das Opfer kann nur noch auf den Täter einwirken jedoch der gefährlichen Handlung nicht aus eigenen Kräften entkommen.

Diese Trennung in Fallkonstellationen beruht seit *Steininger* auf das Setzen der Ausführungshandlung. Unter Berücksichtigung jüngerer höchstgerichtlicher Entscheidungen ist fraglich, ob diese strikte Grenzziehung zur Lösung von Sachverhalten, welche in der alpinen Praxis auftreten können, dienlich ist bzw. ob damit alle möglichen Fallkonstellationen im Bereich des Bergsports überhaupt erfasst werden können. Als Beispiel sei die Fallgruppe der „Gemeinsamen Mitgefährdung“ genannt. Dabei führen der Täter als auch das spätere Opfer die gefährliche Handlung aus. Bei dieser Fallkonstellation handelt es sich um eine Mischgruppe, welche Merkmale der „Mitwirkung an der Selbstgefährdung anderer“ als auch der „Einverständlichen Selbstgefährdung“ aufweist. Dies hat zur Folge, dass auf die Ausführungshandlung allein nicht mehr abgestellt werden kann. Welche Konsequenzen diese Mischgruppe auch für die Beurteilung der übrigen Fallgruppen haben wird, soll im Dissertationsvorhaben geklärt werden.

Ziel dieser Arbeit soll daher sein, die Bedeutung der Eigenverantwortung im Bergsport bei der Behandlung strafrechtlich relevanter Sachverhalte in der Literatur und Judikatur aufzuarbeiten und aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Praxis kritisch zu begutachten. Insbesondere soll die Einteilung in Fallgruppen nach *Steininger* auf ihre Bedeutung bei der Behandlung von Bergsportunfällen 25 Jahre nach ihrer Veröffentlichung analysiert werden. Dafür wird auch auf den Umgang mit dieser Thematik in Lehre und Rechtsprechung in Deutschland und der Schweiz eingegangen werden. Gemeinsam mit der in Österreich nicht immer einheitlichen Rechtsprechung zu diesem Thema soll so ein Ausgangspunkt für alternative Lösungsansätze geschaffen werden.

5 AG Garmisch-Partenkirchen, Az. 3 Cs 11 Js 24093/08.

Zudem gibt es bezüglich der Eigenverantwortung des Menschen als Haftungsbegrenzung im Strafrecht eine Fülle an Spezialproblemen, welche im Anschluss zu bearbeiten sein werden.

So stellt sich im Bereich der Fremdgefährdung die Frage, ob und inwieweit die Einwilligung des Verletzten gemäß § 90 StGB die strafrechtliche Verantwortung beseitigen kann.

Auch die Möglichkeit der Einschränkung der Eigenverantwortung durch Befehle und Weisungen ohne Entscheidungsbefugnis, welche insbesondere bei der Ausbildung und Ausübung der Berufe als Bergführer oder Bergretter bestehen, wird gesondert zu behandeln sein.

2. Dogmatische Einordnung der Arbeit

Das Thema der Dissertation beschäftigt sich mit dem Allgemeinen Teil, insbesondere mit der Fahrlässigkeitsdogmatik. Da Teile der Arbeit auch die Berufe des Bergführers und Bergretters betreffen, werden auch einzelne Landesgesetze zum Bergführerwesen und zum Rettungsdienst zu behandeln sein.

3. Abriss des aktuellen Forschungsstandes

Mit der bewussten Selbstgefährdung bei Ski- und Bergunfällen haben sich bereits relativ früh *Bertel*⁶, *Gidl*⁷, *Hörburger*⁸ und *Pichler*⁹ befasst. *Steininger* schrieb 1985 eine grundlegende Arbeit zu diesem Thema, wonach sich in Österreich eine Einteilung in Bezug auf die faktische Rollenverteilung bei von einer Personenzweizahl eingegangenen risikobehafteten Verhaltensweisen herausgebildet hat, welche eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung der Strafbarkeit spielen soll. Zunehmend ist eine Auflösung der strikten Grenzziehung in Fallgruppen zu bemerken, wobei insbesondere deutsche Judikatur und Lehre grundlegenden Einfluss haben¹⁰. Eine umfassende Arbeit zu diesem Thema, die auch die jüngere Rechtsprechung berücksichtigt, fehlt bislang in Österreich.

6 *Bertel*, Schifahren und Bergsteigen in strafrechtlicher Sicht, Sprung – König, das österreichische Schirecht (1977), 61.

7 *Gidl*, Strafrechtliche Aspekte von Bergunfällen, ZVR 1978, 289.

8 *Hörburger*, Zur Frage der strafrechtlichen Beurteilung von Bergunfällen, ÖJZ 1971, 57.

9 *Pichler*, Schiunfall und Haftung, ÖJZ 1966, 113, 114.

10 *Messner*, Strafrechtliche Verantwortung bei riskantem Zusammenwirken von Täter und „Opfer“, ZVR 2005/15.

4. Persönliche Motivation

Die persönliche Motivation am Verfassen dieser Arbeit liegt in der Bedeutung der Eigenverantwortung als Begrenzung der strafrechtlichen Haftung für Unfälle im Bergsport, welche damit unmittelbar für den Bergsportler die Grenze zum „Recht auf Risiko“ darstellt. Denn auch die Berge sind kein rechtsfreier Raum mehr. Ziel der Arbeit und des Autors ist es daher, die Probleme bei der Behandlung von Bergunfällen aufzuzeigen und die rechtlichen Folgen vollständig zu erfassen. Im besten Fall kann ein umsichtiger Umgang mit dem Recht auch bei den Bergsportlern für mehr Sicherheit sorgen. Dies gilt umso mehr für Bergführer und Bergretter, welche sich tagtäglich in Ausübung ihres Berufes mit den Gefahren am Berg konfrontiert sehen.

5. Methoden

Einleitend soll kurz im Zuge der Geschichte des Bergsports in Österreich das rechtspolitische Spannungsverhältnis zwischen dem Recht auf Risiko, der Eigenverantwortung des Sportlers und der zunehmenden Verrechtlichung der Berge erläutert werden. Im Anschluss werden Definitionen, Begriffe und die zu behandelnden Rechtsquellen vorgestellt.

Nach der Erarbeitung der eigentlichen Problembereiche beim Umgang mit der Eigenverantwortung des Menschen im österreichischen Strafrecht sollen anhand der Trennung in Fallgruppen nach *Steininger* die möglichen Fallkonstellationen erfasst werden. Dabei wird neben der österreichischen Lehre auch verstärkt auf ausländische Literatur und Judikatur Bezug genommen werden. Ausgehend von der bisherigen Dreiteilung in Fallgruppen werden anschließend alternative Lösungsansätze aus dem In- und Ausland sowie eigene Überlegungen vorgestellt werden. Eine Zusammenfassung und ein Resümee werden die Arbeit schließlich beenden.

6. Materialzugang, erforderliche Ressourcen und Finanzplanung

Soweit bisher ersichtlich besteht für das Dissertationsvorhaben kein besonderer Finanzierungsbedarf. Sach- und Geldmittel der Fakultät werden nicht erforderlich sein.

Ressourcen, welche zur Erarbeitung des Dissertationsthemas benötigt werden:

- Nutzung des Bestandes der Universitätsbibliotheken Wien, München und Basel sowie die

Nutzung der Österreichischen Nationalbibliothek betreffend Bücher, Zeitschriften, Kommentare und Judikatur

- Juristische Datenbanken im In- und Ausland zur Online-Recherche
- Diskussionen und Gespräche mit Mitgliedern des Österreichischen Alpenverein

7. Zeitplan des Dissertationsvorhabens

a. März 2010 – Juni 2010

- Absolvierung der Pflichtlehrveranstaltungen der Studieneingangsphase gemäß § 4 Absatz lit a und b Doktorstudienplan Rechtswissenschaften

b. Oktober 2010 – Jänner 2011

- Absolvierung der Pflichtlehrveranstaltungen der Studieneingangsphase gemäß § 4 Absatz lit c Doktorstudienplan Rechtswissenschaften
- Sammlung der relevanten Literatur, Themenaufbereitung, Schaffung eines Überblicks über das Thema
- Verfassen eines free-writing Konzepts
- Erstellen und Verfassen eines Exposé
- Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens im Seminar aus Strafrecht (LV.Nr: 380005) WS 2010/2011
- Jänner 2011: Einreichen des Antrages auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens
- Absolvierung der Wahlfächer, die für den erfolgreichen Abschluss des Doktorat-Studiums erforderlich sind

c. Februar 2011- Jänner 2012

- Abfassen der Dissertation
- 4 mal jährlich stattfindende Feedbackgespräche

d. Jänner 2012 – Februar 2012

- Überarbeitung und Abschluss der gesamten Arbeit

d. Frühjahr 2012

- Öffentliche Defensio

8. Entwurf des Inhaltsverzeichnisses¹¹

- I. Einleitung
 - 1. Allgemeines
 - 2. Geschichte und Entwicklung
 - 2. Definitionen
 - 3. Methoden
- II. Rechtsquellen
 - 1. Allgemeine Vorbemerkungen
 - 2. Österreichisches Recht
 - 3. Deutsches Recht
 - 4. Schweizer Recht
- III. Problemstellung
- IV. Eigenverantwortung und objektive Sorgfaltswidrigkeit
- V. Trennung nach Fallgruppen
 - 1. Allgemeines
 - 2. Freiwillige Selbstgefährdung
 - A. Eingrenzung und Begriffsbestimmungen
 - B. Rechtsfolgen
 - C. Rechtsprechung
 - D. Fallbeispiele
 - 3. Mitwirkung an freiwilliger Selbstgefährdung anderer
 - A. Eingrenzung und Begriffsbestimmungen
 - B. Rechtsfolgen
 - C. Rechtsprechung
 - D. Fallbeispiele
 - 4. Einverständliche Fremdgefährdung
 - A. Abgrenzung der Fremd- zur Selbstgefährdung
 - B. Rechtsfolgen
 - C. Rechtsprechung
 - D. Ausgewählte Fallbeispiele
 - E. Einwilligung des Verletzten
 - a. Merkmale
 - b. Rechtsfolgen
 - c. Entwicklung der Rechtsprechung
- VI. Alternative Lösungsansätze
 - 1. Gemeinsame Mitgefährdungen
 - 2. Weitere Ansätze...
- VII. Sonderprobleme
- VIII. Zusammenfassung
- IX. Resümee

9. Auszug aus relevanter Literatur

Amelung, Täuschung und Irrtum als Grundlage von Willensmängel bei der Einwilligung des Verletzten, Dunker & Humboldt, Berlin 1998.

¹¹ Inhaltsverzeichnis stellt nur eine vorläufige Gliederung dar. Inhaltliche und strukturelle Abänderungen sind nicht ausgeschlossen.

Bechtold, Die Wirkung der Einwilligung des Verletzten, Köln 1962.

Berghold, Schwere und tödliche Skiunfälle – Das Problem der Pistensicherung und des Pistenrandes, ZVR 1985, 358.

Berghold, Fahrgeschwindigkeiten im Pistenskilauf – Wie realistisch sind subjektive Einschätzungen?, ZVR 1987, 324.

Berghold, Risiko und Eigenverantwortung bei Jagdgängen im Hochgebirge, ZVR 1995, 196.

Berkl, Der Sportunfall im Lichte des Strafrechts, 1. Aufl., Nomos, Baden-Baden 2007.

Berndt, Die Einwilligung in Tötung und Körperverletzung in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung, Berlin 1938.

Bierlein/Strasser, Strafrechtliche Konsequenzen des „free riding“, ZVR 2000, 409.

Bohlen, Haftungsausschluss durch bewusste Selbstgefährdung, Florentz, München 1995.

Dölling, Fahrlässige Tötung bei Selbstgefährdung des Opfers, GA 1984, 73.

Ermacora, Tagungsbericht: Alpinseminar für Richter und Staatsanwälte des OEAV – Rechtsfragen des Winteralpinismus, ZVR 2000, 191.

Eschweiler, Beteiligung an fremder Selbstgefährdung, Bonn 1990.

Faseth, Zweites Öztaler Diskussionsforum, ZVR 1985, 133.

Fliri, Haftung bei Berg- und Skiunfällen, ÖJZ 1980, 461.

Gidl, Strafrechtliche Aspekte von Bergunfällen, ZVR 1978, 289.

Haecker, Wille und Interesse bei der mutmaßlichen Einwilligung, Tübingen 1973.

Hansen, Die Einwilligung des Verletzten bei Fahrlässigkeitstaten, Bonn 1963.

Hildebrandt, Die mutmaßliche Einwilligung des Verletzten als Unrechtsausschließungsgrund, Erlangen 1936.

Hinterhofer, Die Einwilligung im Strafrecht, 1. Aufl, WUV, Wien 1998.

Holzhueter, Die Einwilligung des Verletzten, Jena 1936.

Hörburger/Strasser, Ausgewählte Probleme der Verkehrssicherungspflicht aus strafrechtlicher Sicht, ZVR 1990, 353.

Huber, Die Selbstgefährdung des Verletzten, Zürich 2003.

Kellner, Die Einwilligung in die Lebensgefährdung, Regensburg 1974.

Kienapfel/Höpfel, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2009, 13. Aufl.

Kisser, Ursachen und Verhütung von Pistenunfällen, ZVR 1996, 121.

Kocholl, Variantenfahren – Haftung bei Lawinen, ZVR, 2008, 3.

Kocholl, Die Haftungsfreizeichnung bei Personenschäden, ZVR 2006, 218.

Konnertz, Selbstgefährdung aufgrund beruflicher Pflichten, Kovac, Hamburg 2008.

Kopetzki, Einwilligung und Einwilligungsfähigkeit, Manz, Wien 2002.

Künnell, Die neueste bundesdeutsche Rechtsprechung zur Verantwortung des Schiläufers und zur Pistensicherung, ÖJZ 1985, 585.

Küttemann, Die mutmaßliche Einwilligung, Erlangen 1932.

Lewis, Mitverschulden im Fahrlässigkeitsstrafrecht, ÖJZ 1995, 296.

Mahler-Hutter, Übersicht über die aktuelle Rechtsprechung bei Skiunfällen, WR 1993, H 30, 15.

Messner, Strafrechtliche Verantwortung bei riskantem Zusammenwirken von Täter und „Opfer“, ZVR 2005/15.

Murmann, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, Springer, Berlin 2005.

Murschetz/Tangl, Neue Beurteilungsmethoden zur Einschätzung der Lawinengefahr und Eigenverantwortlichkeit beim Tourengehen, ZVR 2002, 74.

Nidermair, Körperverletzung mit Einwilligung und die guten Sitten, Beck, München 1999.

Noll, Übergesetzliche Rechtfertigungsgründe, im besonderen die Einwilligung des Verletzten, Verl. Recht und Gesellschaft, Basel 1955.

Pichler, Ursachen der Skiunfälle - Einflussfaktoren, ZVR 1984, 22.

Pichler, Zum Wesen der Unfallgefahr beim Bergsteigen und Skifahren, ZVR 1995, 323.

Pirker, Die Wegehalterhaftung im alpinen Gelände, ZVR 1991, 193.

Paul, Zusammengesetztes Delikt und Einwilligung, Dunker & Humbold, Berlin 1998.

Rabofsky, Das Recht bei Berg- und Schiunfällen, AnwBl 1980, 135.

Rabofsky, Zur Aufgabe des Sachverständigen und der Rechtsprechung bei Lawinenunfällen, ZVR 1981, 193.

Resch, Die Einwilligung des Geschädigten, Manz, Wien 1997.

Rönnau, Willensmängel bei der Einwilligung im Strafrecht, Mohr Sibeck, Tübingen 2001.

- Rzeszut/Wallner*, Sicherung des nichtorganisierten (freien) Schiraums?, ZVR 2009, 5.
- Schwind*, Die mutmaßliche Einwilligung als Rechtfertigungsgrund, Leipzig 1933.
- Sprung – König* (Hrsg), Das österreichische Skirecht, Wagner, Innsbruck 1977.
- Stabentheiner*, Pistentouren bei Tag und Nacht, ZVR 2009, 3.
- Steininger*, „Freiwillige Selbstgefährdung“ als Haftungsbegrenzung im Strafrecht, ZVR 1985, 97.
- Sternberg-Lieben*, Die objektiven Schranken der Einwilligung im Strafrecht, Mohr, Tübingen 1997.
- Stückmann*, Die Sittenwidrigkeit im Fall der Einwilligung des Verletzten, Köln 1935.
- Vögeli*, Strafrechtliche Aspekte bei Sportverletzungen, im Besonderen die Einwilligung des Verletzten im Sport, Zürich 1974.
- Walther*, Eigenverantwortlichkeit und strafrechtliche Zurechnung, Freiburg i. Br. 1991.
- Weichselbaumer/Kossak*, Die straf- und zivilrechtliche Haftung beim Abenteuerurlaub, ZVR 1990, 257.
- Wegener*, Die Einwilligung in die Körperverletzung, Winterberg, Rostock 1927.
- Yang*, Risiko als Zurechnungsgrund, WVT, Trier 1996.
- Zaczyk*, Strafrechtliches Unrecht und Selbstverantwortung des Verletzten, Müller, Heidelberg 1993.
- Zimmermann/Vorhofer*, Alpinseminar des OLG Innsbruck 2004 in Galtür, ZVR 2005, 2.